

Aktenzeichen:

■ Qs 22/24

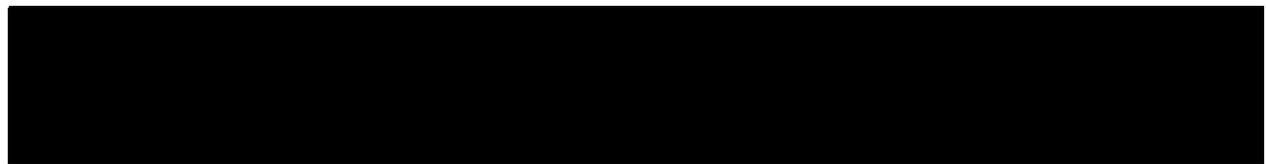
■ Cs 319 Js 96899/23 AG Waiblingen



Landgericht Stuttgart

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen



wegen Beleidigung

hat das Landgericht Stuttgart - ■ Große Strafkammer - durch die unterzeichnenden Richter am 25. Juni 2024 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 28.03.2024 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Böblingen vom 25.03.2024, mit dem der Antrag der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 12.03.2024 auf Erlass eines Strafbefehls gegen den Angeeschuldigten ■ wegen gegen Personen des politischen Lebens gerichteter Beleidigung abgelehnt wurde, wird als unbegründet **verworfen.**
2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die insoweit entstandenen notwendigen Auslagen des Angeeschuldigten werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

I.

Nach den polizeilichen Ermittlungen kommentierte der Nutzer [REDACTED] am [REDACTED] 01.2023 um [REDACTED] Uhr einen Twitterbeitrag der Bundestagsabgeordneten und damaligen Vorsitzenden des Verteidigungsausschusses **Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann** vom 24.01.2023, in der Dr. Strack-Zimmermann zum Ausdruck brachte, dass „[d]ie einzigen Heldinnen und Helden die tapferen Menschen in der Ukraine [sind]. Gemeinsam sind wir Team Freiheit. #SlavaUkraini“ mit den Worten:

„Haut ab ihr elenden Kriegstreiber. Unsäglich...Da werdet ihr feucht wenn deutsche Panzer gen Osten rollen.“ (sic!)

Unter seinem Tweet fügte der Angeschuldigte zudem ein Zitat von Jürgen Todenhöfer mit folgendem Inhalt an:

„Man sollte Politiker, die Panzer fordern, als Begleitpersonal mitschicken. Zur Wartung, Reparatur und Reinigung. Und später mit an die Front, da wo es kracht. So würde man sehen, wem es wirklich um die Ukraine geht und wer nur ein Sofa-Großmaul ist. Wetten, dass sich keiner meldet?“

Mit Anwaltsschreiben vom 10.02.2023 und 21.02.2023 stellte Dr. Strack-Zimmermann Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft Köln wegen Beleidigung.

Über Twitter wurde durch die Polizei eine Bestandsabfrage zu dem User [REDACTED] durchgeführt, welche die Telefonnummer [REDACTED] als die Telefonnummer des Accountinhabers ergab. Diese Telefonnummer konnte im Folgenden dem Angeschuldigten mit Wohnsitz in [REDACTED] zugeordnet werden. Mit Verfügung vom 04.08.2023 wurde das Verfahren daraufhin durch die Staatsanwaltschaft Köln an die Staatsanwaltschaft Stuttgart abge-

geben.

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart beantragte am 12.03.2024 beim Amtsgericht Waiblingen den Erlass eines Strafbefehls gegen den Angeschuldigten wegen gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung gemäß §§ 188 Abs. 1, 194 StGB mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 50 €.

Mit Beschluss vom 25.03.2024, der Staatsanwaltschaft zugestellt am 27.03.2024, lehnte das Amtsgericht Waiblingen den Antrag der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 12.03.2024 auf Erlass des Strafbefehls aus rechtlichen Gründen mangels hinreichenden Tatverdachts ab. Das Amtsgericht führte aus, dass der Ausdruck „elende Kriegstreiber“ keine Schmähekritik darstelle und in sachlichem Zusammenhang mit der Äußerung von Dr. Strack-Zimmermann zum Ukraine-Krieg erfolgt sei. Nach der gebotenen Interessenabwägung sei der Beitrag des Angeschuldigten noch von der Meinungsfreiheit gedeckt. Auch die weitere Formulierung sei trotz des Sexualbezugs zulässig. Insoweit sei bei der Beurteilung von ehrverletzender Kritik an staatlichen Maßnahmen sowie von Werturteilen gegenüber staatlichen Repräsentanten und deren Vorgehensweise und Meinungsäußerungen zu berücksichtigen, dass das Recht, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt auch scharf zu kritisieren, zum Kernbereich der Meinungsfreiheit gehöre. Hinzu komme, dass die Äußerungen des Angeschuldigten nicht geeignet seien, das öffentliche Wirken der Politikerin Dr. Strack-Zimmermann erheblich zu erschweren.

Die Staatsanwaltschaft hat mit Schreiben vom 28.03.2024, am selben Tag bei Gericht eingegangen, gegen den Beschluss des Amtsgerichts Waiblingen vom 25.03.2024 sofortige Beschwerde eingelegt. Das Amtsgericht Waiblingen habe eine Schmähekritik durch den Angeschuldigten rechtsfehlerhaft verneint und zudem die erforderliche Abwägung zwischen Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit unterlassen. Hierbei sei insbesondere die gravierende Breitenwirkung des Internets zu berücksichtigen. Ebenso sei von Relevanz, dass der wirksame Schutz des Persönlichkeitsrechts von Amtsträgern und Politikern im öffentlichen Interesse liege. Vorliegend überwiege das allgemeine Persönlichkeitsrecht von Dr. Strack-Zimmermann eindeutig. Nicht überzeugend sei zudem die Begründung des Amtsgerichts Waiblingen, mit dem die Eignung der Äußerung des Angeschuldigten das öffentliche Wirken von Dr. Strack-Zimmermann erheblich zu erschweren, abgelehnt wurde.

II.

Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft Stuttgart gegen den Beschluss des Amtsgerichts Waiblingen vom 25.03.2024 ist gemäß §§ 408 Abs. 2 Satz 2, 204, 210 Abs. 2 StPO zulässig, in der Sache jedoch unbegründet. Das Amtsgericht Waiblingen hat den Antrag der Staatsanwaltschaft Stuttgart auf Erlass des Strafbefehls vom 12.03.2024 zu Recht gemäß § 408 Abs. 2 Satz 1 StPO abgelehnt, da ein hinreichender Tatverdacht gegen den Angeschuldigten nicht besteht. Die dem Angeschuldigten zur Last gelegte Äußerung ist nicht strafbar gemäß § 185 StGB bzw. § 188 Abs. 1 StGB.

1.

Eine Beleidigung gemäß § 185 StGB setzt die Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung einer anderen Person voraus (Fischer, Strafgesetzbuch, 71. Auflage 2024, § 185 Rn. 8). Ob das der Fall ist, ist durch Auslegung zu ermitteln, wobei dies im Lichte der wertsetzenden Bedeutung des Grundrechts der Meinungsfreiheit zu erfolgen hat (König/Schork, in: Schumann/Mosbacher/König, Medienstrafrecht, 1. Auflage 2023, § 185 StGB, Rn. 35). Dabei ist die Meinungsfreiheit nicht grenzenlos. Vielmehr betont das BVerfG in zahlreichen Entscheidungen die Notwendigkeit, § 185 StGB im Lichte der tangierten Grundrechte, einerseits der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und andererseits der Schutz des Persönlichkeitsrechts der von der Äußerung betroffenen Person (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), auszulegen und anzuwenden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.5.2020 – 1 BvR 2397/19, NJW 2020, 2622, Rn. 15 m.w.N.). Eine Abwägung der widerstreitenden Rechte ist nur ausnahmsweise und nur dann entbehrlich, wenn die Äußerung als Schmähkritik oder Formalbeleidigung zu qualifizieren ist oder wenn durch sie die Menschenwürde der Betroffenen angetastet wird (BVerfG, a.a.O., Rn. 15).

Zu Beginn der strafrechtlichen Bewertung hat zunächst stets eine der Meinungsfreiheit gerecht werdende Ermittlung des Sinns der streitigen Äußerung zu stehen (BVerfG, a.a.O., Rn. 15). Der Charakter einer Äußerung als Schmähung oder Schmähkritik folgt nicht schon aus einem besonderen Gewicht der Ehrbeeinträchtigung als solcher. Auch eine überzogene, völlig unverhältnismäßige oder sogar ausfällige Kritik macht eine Äußerung noch nicht zur Schmähung. Eine Schmäh-

hung ist vielmehr erst dann anzunehmen, wenn die Äußerung keinen nachvollziehbaren Bezug zu einer sachlichen Auseinandersetzung aufweist, sondern die Diffamierung der Betroffenen im Vordergrund steht (BVerfG a.a.O, Rn. 19). Hierunter sind auch Fälle zu zählen, in denen eine vorherige Auseinandersetzung erkennbar nur äußerlich zum Anlass genommen wird, um über andere Personen herzuziehen oder sie niederzumachen. Dies kann auch mittels Äußerungen im Internet erfolgen und persönlich nicht bekannte Personen, auch des öffentlichen Lebens, betreffen, die im Schutz der Anonymität des Internets ohne jeden nachvollziehbaren Bezug zu einer Sachkritik grundlos aus verwerflichen Motiven wie Hass- oder Wutgefühlen heraus verunglimpft und verächtlich gemacht werden (BVerfG, a.a.O, Rn. 19). Die Bewertung einer ehrkränkenden Äußerung als Schmähkritik muss stets den Äußerungskontext einbeziehen. Der Schutz der Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG umfasst auch grundlos, pointiert, polemisch und überspitzt geäußerte Kritik. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das mit der Äußerung verfolgte Ziel auch mit schonenderen Worten erreicht werden könnte oder ob überhaupt Gründe für die kritische Bewertung des Gegenübers gegeben sind (BVerfG, a.a.O., Rn. 19). Eine Schmähkritik liegt dann noch nicht vor, wenn eine ehrverletzend vorgetragene Kritik noch als überschießendes Mittel zum Zweck der Kritik des Sachverhalts dient (BVerfG, a.a.O., Rn. 20). Selbst drastische Herabsetzungen sind daher noch keine Schmähungen, wenn sie noch irgendeinen Bezug zu einer sachlichen Auseinandersetzung haben. In solchen Fällen hat eine Abwägung zwischen den tangierten Grundrechten zu erfolgen (König/Schork, a.a.O, Rn. 68). Eine von ihrem Kontext losgelöste Abwägung ist auch dann entbehrlich, wenn ein einzelner Begriff den Charakter einer Formalbeleidigung aufweist. Um solche Fälle kann es sich bei mit Vorbedacht und nicht nur in der Hitze einer Auseinandersetzung erfolgenden Beschimpfungen mit drastischen, herabwürdigenden Schimpfwörtern, etwa aus der Fäkal Sprache, handeln (BVerfG, a.a.O. Rn. 21). In solchen Fällen ergibt sich die Strafbarkeit nicht aus dem fehlenden Sachbezug der Herabsetzung, sondern aus der kontextunabhängig gesellschaftlich absolut missbilligten und tabuisierten Begrifflichkeit (BVerfG, a.a.O., Rn. 21). Zuletzt ist auch dann kein Raum für eine Abwägung, wenn durch eine ehrkränkende Äußerung die Menschenwürde der Betroffenen angetastet wird, so dass die Meinungsfreiheit immer zurücktreten muss. Die ist allerdings nur ausnahmsweise anzunehmen und bedarf sorgfältiger Begründung. Eine Menschenwürdeverletzung kommt nur in Betracht, wenn sich eine Äußerung nicht lediglich gegen einzelne Persönlichkeitsrechte richtet, sondern einer konkreten Person den ihre menschliche Würde ausmachenden Kern der Persönlichkeit abspricht (BVerfG, a.a.O., Rn. 22). Hält ein Gericht eine Äußerung ohne hinreichende Begründung für eine Antastung der Menschenwürde, eine Formalbeleidigung oder Schmähung mit der Folge, dass eine konkrete Abwägung unter Be-

rücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unterbleibt, so liegt darin ein verfassungsrechtlich erheblicher Fehler, der Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG verletzt (BVerfG, a.a.O., Rn. 24).

Liegt keiner dieser soeben beschriebenen eng umgrenzten Ausnahmefälle vor, hat vor der Annahme einer strafbaren Beleidigung eine grundrechtlich angeleitete Abwägung zu erfolgen, wobei trotz der besonderen Bedeutung der Meinungsfreiheit für die freiheitlich-demokratische Staatsordnung nicht von einem grundsätzlichen Vorrang dieses Grundrechts vor dem Schutz der Persönlichkeitsrechte des Betroffenen von der Äußerung auszugehen ist (BVerfG, a.a.O., Rn. 26). Die „Vermutung zugunsten der Freiheit der Rede“ gibt der Meinungsäußerung, wenn es sich um einen Beitrag zur Meinungsbildung in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handelt, zwar ein rechtlich besonderes beachtliches Gewicht, keineswegs aber ein generelles Übergewicht gegenüber dem zugleich zu beachtenden Persönlichkeitsschutz der von der Äußerung in ihrer Ehre gekränkten Person (BVerfG, a.a.O., Rn. 16). Stets ist eine den konkreten Äußerungskontext berücksichtigende Abwägung vorzunehmen. Dabei sind namentlich Inhalt, Form, Anlass und Wirkung der betreffenden Äußerung sowie Person und Anzahl der Äußernden, der Betroffenen und der Rezipienten einzubeziehen (BVerfG, a.a.O., Rn. 26f.). Im Hinblick auf den Inhalt der Äußerung kommt es darauf an, ob und inwieweit die Äußerung grundlegende, allen Menschen gleichermaßen zukommende Achtungsansprüche betrifft oder ob sie eher das jeweils unterschiedliche soziale Ansehen des Betroffenen schmälert. Ebenfalls kann in Rechnung zu stellen sein, ob eine abschätzige Äußerung die Person als ganze oder nur einzelne ihrer Tätigkeiten und Verhaltensweisen betrifft. Zu prüfen ist auch, ob alternative nicht oder weniger ehrverletzende Äußerungsmöglichkeiten gleichen oder ähnlichen Inhalts zur Verfügung stehen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Meinungsfreiheit Inhalt und Form einer Äußerung schützt. Mit Blick auf die eine gleichberechtigte Beteiligung aller an der öffentlichen Kommunikation gewährleisten- de Dimension der Meinungsfreiheit darf die Handhabung des § 185 StGB zugleich nicht dazu führen, Anstands- und Ehrvorstellungen eines Teils der Gesellschaft allen übrigen Mitgliedern aufzuzwingen (BVerfG, a.a.O., Rn. 28). Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Schutz der Meinungsfreiheit dem besonderen Schutzbedürfnis der Machtkritik erwachsen ist. Teil dieser Freiheit ist, dass Bürger von ihnen als verantwortlich angesehene Amtsträger in anklagender und personalisierter Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen können, ohne befürchten zu müssen, dass die personenbezogenen Elemente solcher Äußerungen aus diesem Kontext herausgelöst werden und die Grundlage für einschneidende gerichtliche Sanktionen bilden. Bei der Abwägung ist daher zu berücksichtigen, ob die Privatsphäre des Betroffenen oder sein öffentli-

ches Wirken Gegenstand der Äußerung sind und welche Rückwirkungen auf seine persönliche Integrität von einer Äußerung ausgehen können. **Danach sind die Grenzen zulässiger Kritik an Politikern weiter zu ziehen als bei Privatpersonen.** Bei ins Persönliche gehenden Beschimpfungen und Hetze setzt die Verfassung jedoch äußerungsrechtliche Grenzen und gewährt auch Politikern entsprechenden Schutz. Welche Äußerungen sich Personen des öffentlichen Lebens gefallen lassen müssen und welche nicht, liegt dabei nicht nur an Art und Umständen der Äußerung, sondern auch daran, welche Position sie innehaben und welche öffentliche Aufmerksamkeit sie für sich beanspruchen. **Einem Bundesminister gegenüber können insoweit härtere Äußerungen zuzumuten sein als etwa einem Lokalpolitiker** (BVerfG, a.a.O., Rn. 30ff.). Allerdings liegt insbesondere unter den Bedingungen der Verbreitung von Informationen durch „soziale Netzwerke“ im Internet ein wirksamer Schutz der Persönlichkeitsrechte von Amtsträgern und Politikern über die Bedeutung für die jeweils Betroffenen hinaus auch im öffentlichen Interesse, was das Gewicht dieser Rechte in der Abwägung verstärken kann. Denn eine Bereitschaft zur Mitwirkung in Staat und Gesellschaft kann nur erwartet werden, wenn für diejenigen, die sich engagieren und öffentlich einbringen, ein hinreichender Schutz ihrer Persönlichkeitsrechte gewährleistet ist (BVerfG, a.a.O., Rn. 32).

Im Hinblick auf die Form und die Begleitumstände einer Äußerung ist erheblich, ob sie ad hoc in einer hitzigen Auseinandersetzung oder im Gegenteil mit längerem Vorbedacht gefallen ist. Es wäre der Meinungsäußerungsfreiheit besonders abträglich, wenn zur Vermeidung möglicher Bestrafung jedes Wort auf die Waagschale gelegt werden müsste. In den Grenzen zumutbarer Selbstbeherrschung sind daher auch Emotionalität und Erregbarkeit der sich Äußernden anzuerkennen. Demgegenüber kann bei schriftlichen Äußerungen im Allgemeinen ein höheres Maß an Bedacht und Zurückhaltung erwartet werden. Dies gilt grundsätzlich auch für textliche Äußerungen in den „sozialen Netzwerken“ im Internet. Abwägungsrelevant kann dabei auch sein, ob Äußernden aufgrund ihrer **beruflichen Stellung, Bildung und Erfahrung zuzumuten** ist, auch in besonderen Situationen – beispielsweise gerichtlichen und behördlichen Verfahren – die äußerungsrechtlichen Grenzen zu kennen und zu wahren. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls erheblich, ob und inwieweit für die betreffende Äußerung ein konkreter und nachvollziehbarer Anlass bestand oder ob sie aus nichtigen oder vorgeschobenen Gründen getätigt wurde (BVerfG, a.a.O., Rn. 33).

Ebenfalls von Bedeutung ist die Verbreitung und Wirkung der Äußerung. Erhält nur ein kleiner Kreis von Personen von einer ehrbeeinträchtigenden Äußerung Kenntnis oder handelt es sich um eine nicht schriftlich oder anderweitig perpetuierte Äußerung, ist die damit verbundene Beeinträchtigung der persönlichen Ehre geringfügiger und flüchtiger als im gegenteiligen Fall. Demgegenüber ist die beeinträchtigende Wirkung einer Äußerung beispielsweise gesteigert, wenn sie in wiederholender und anprangernder Weise, etwa unter Nutzung von Bildnissen der Betroffenen, oder besonders sichtbar in einem der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglichen Medium getätigt wird. Ein solches die ehrbeeinträchtigende Wirkung einer Äußerung verstärkendes Medium kann insbesondere das Internet sein, wobei auch hier nicht allgemein auf das Medium als solches, sondern auf die konkrete Breitenwirkung abzustellen ist (BVerfG, a.a.O., Rn. 34).

2.

Gemessen hieran hat das Amtsgericht Waiblingen zu Recht den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls wegen Beleidigung einer Person des politischen Lebens mangels hinreichendem Tatverdachts abgelehnt.

Mit seiner Äußerung wendet sich der Angeschuldigte erkennbar gegen die militärische Unterstützung der Ukraine durch die Bundesrepublik Deutschland. Sein Tweet ist eine Reaktion auf die Äußerung von Dr. Strack-Zimmermann über die tapferen Menschen und Soldaten in der Ukraine, die sich gegen den russischen Angriffskrieg verteidigen und denen sie sich zugehörig fühlt. Der Tweet von Dr. Strack-Zimmermann erfolgte auf einen weiteren Tweet, in welchem ihr für die Unterstützung der Ukraine und insbesondere die Lieferung der Leopard-Panzer gedankt wurde. Der inhaltliche Zusammenhang zum Ukrainekrieg wird besonders deutlich durch das angefügte Zitat von Jürgen Todenhöfer, der die Forderung erhebt, dass Politiker, die Waffenlieferungen befürworten, auch die entsprechenden Panzer in der Ukraine warten, reparieren, reinigen und letztlich auch selbst an der Front bedienen sollten. Jene Bezugnahme und die zweifelsfreie sexuelle Anspielung des Angeschuldigten: „da werdet ihr feucht ...“ haben denselben Sinngehalt: Nach der Meinung des Angeschuldigten gibt es gar keine Gründe, die für solche Waffenlieferungen sprechen, sondern nur Gründe dagegen.

Die vom Angeschuldigten dabei verwendeten Begriffe „elende Kriegstreiber“ und „da werdet ihr feucht“ stellen nach dieser Auslegung keine Schmähkritik dar. Dem Angeschuldigten ging es vorliegend gerade nicht primär um die Schmähung von Dr. Strack-Zimmermann, sondern um das Thema „Waffenlieferungen an die Ukraine“ und das Herausstellen des Umstands, dass er diese ablehnt. Die Verneinung einer Schmähkritik steht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Danach machen auch überzogene, völlig unverhältnismäßige oder sogar ausfällige Kritik eine Äußerung grundsätzlich noch nicht zur Schmähung (BVerfG, a.a.O., Rn. 18). Insbesondere darf sich ein Gericht auch nicht mit der bloßen Behauptung begnügen, die Diffamierung einer Person hätte im Vordergrund gestanden (BVerfG, a.a.O., Rn. 22).

Auch eine Formalbeleidigung liegt nicht vor. Dem verwendeten Begriff „Kriegstreiber“ liegt zwar unzweifelhaft eine negative Konnotation zugrunde, die aber nicht so drastisch ist, dass er von vornherein aufgrund seines ehrverletzenden Charakters aus einer Grundrechtsabwägung herauszunehmen ist. Beispielsweise hat das Bundesverfassungsgericht die Begriffe „Justizverbrecher“ und „Rechtsbeuger“ nicht als Formalbeleidigungen angesehen und ausdrücklich anerkannt, dass auch solche drastischen Worte in bestimmten Kontexten zulässig sind, um sachliche Kritik an Personen und deren Verhalten zum Ausdruck zu bringen (BVerfG, a.a.O., Rn. 37). Mit der Verwendung „da werdet ihr feucht“ hat der Angeschuldigte zwar eine Ausdrucksweise aus der Sexualsprache gewählt, mit der er aber ersichtlich zum Ausdruck bringen will, dass die Unterstützer der Ukraine Waffenlieferungen „bejubeln“ und „feiern“, obwohl hierfür - aus Sicht des Angeschuldigten - kein berechtigter Anlass bestehe. Insoweit wird die Begrifflichkeit jedenfalls nicht als ein aus sich heraus herabwürdigendes Schimpfwort gebraucht.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass der die menschliche Würde ausmachenden Kern der Persönlichkeit von Dr. Strack-Zimmermann vorliegend tangiert wird. Einerseits geht es vorliegend um die Kritik des Angeschuldigten, der das berufliche Schaffen von Dr. Strack-Zimmermann als Politikerin und Vorsitzende des Verteidigungsausschusses und ihren Einsatz für die Unterstützung der Ukraine zum Gegenstand hat. Zum andern zielt die Aussage nicht nur auf Dr. Strack-Zimmermann, sondern sie kritisiert ein ganzes Kollektiv, nämlich alle Befürworter einer militärischen Unterstützung der Ukraine („Haut ab ihr elenden Kriegstreiber“, „da werdet ihr feucht“).

Im Rahmen der Abwägung zwischen der Meinungsfreiheit des Angeschuldigten und dem Persönlichkeitsrecht von Dr. Strack-Zimmermann ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Verbreitung der Äußerung des Angeschuldigten über das Internet, namentlich Twitter (jetzt „X“) erfolgte. Dabei darf aber die Breitenwirkung auch nicht überschätzt werden. Der Angeschuldigte hatte am 25.01.2023 gerade einmal 176 Follower (Bl. 13 d.A.; am 21.07.2023 immerhin 334 Follower, Bl. 25. d.A.) und der in Rede stehende Tweet hat gerade einmal 29 „Views“, einen „Retweet“ und drei „Likes“. Zudem handelt es sich bei Twitter bzw. X per se um ein „flüchtiges“ Medium, bei welchem abgesetzte Tweets im Allgemeinen nur für kurze Zeit durch Rezipienten wahrgenommen werden. Unabhängig davon ist aber vor allem zu sehen, dass das vom Angeschuldigten angesprochene Thema von Waffenlieferungen an die Ukraine derzeit in Gesellschaft und Politik ein umstrittenes Thema von großem öffentlichem Interesse ist. In diesem Zusammenhang wird der Begriff „Kriegstreiber“ im öffentlichen Diskurs auch nicht selten von Gegnern von Waffenlieferungen und auch von Spitzenpolitikern und Bundestagsabgeordneten zur Zuspitzung der eigenen Position benutzt (siehe z.B. Sahra Wagenknecht, Augsburger Allgemeine vom 19.02.2024, Kein Prosit der Gemütlichkeit: Wagenknecht wettet gegen "Kriegstreiberei"; abrufbar unter: <https://www.augsburger-allgemeine.de/politik/politischer-aschermittwoch-kein-prosit-der-gemuetlichkeit-sahra-wagenknecht-wettet-in-passau-gegen-kriegstreiberei-id69465551.html>).

Bedenklich ist allerdings die sexuelle Bezugnahme des Angeschuldigten in seinem Tweet „da werdet ihr feucht“, weil sie – auch für den Angeschuldigten – offensichtlich unsachlich und falsch ist. Gerade diese Übertreibung lässt aber den vernünftigen Empfänger und selbst für den Adressatenkreis des Tweets zweifelsfrei erkennen, um was es dem Angeschuldigten geht, dass es nämlich nach seiner Meinung keine Gründe für die Waffenlieferungen an die Ukraine gibt. Das ist zwar so sicher nicht richtig, gleichwohl unterliegt dieser Standpunkt aber dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG (Meinungsfreiheit). Es muss in einem demokratischen Rechtsstaat möglich sein, insbesondere Gegenpositionen zu Regierungsentscheidungen einzunehmen und auch in zuge-spitzter Form zu äußern. Insbesondere angesichts der deutschen Geschichte ist die Äußerung eines Unbehagens bei der Lieferung von Kriegswaffen wie Kampfpanzern in ein Kriegsgebiet grundsätzlich nachvollziehbar. Des Weiteren darf die Emotionalität des Themas nicht unterschätzt werden, gab es doch in der Vergangenheit zahlreiche Drohungen Russlands, im Falle der Unterstützung der Ukraine auch vor dem Einsatz von Atomwaffen nicht zurückzuschrecken. Weiter ist zu sehen, dass es sich bei Dr. Strack-Zimmermann um eine einflussreiche Bundestagsabgeordnete, die eine sehr aktive und für die breite Öffentlichkeit medial gut wahrnehmbare Rolle bei

der Unterstützung für die Ukraine eingenommen hat. Dabei hat sie ihre Positionen vehement und nachdrücklich vertreten und insoweit teilweise auch selbst eine zugespitzte Wortwahl gegenüber Kritikern von Waffenlieferungen gebraucht (Stuttgarter Zeitung vom 17.04.2024: Strack-Zimmermann beleidigt Demonstranten: „Sei froh, dass du nicht in Moskau bist. Du wärst schneller im Knast, als du gucken könntest. (...) Weil du naiv bist, weil du gar nichts mehr auf die Kette bekommst. (...) Wenn ihr wirkliche Demokraten wärt, würdet ihr zuhören und dann diskutieren, aber ihr seid zum Teil zu blöd, `ne Pfeife in den Mund zu stecken“ abrufbar unter: <https://www.stuttgarter-zeitung.de/inhalt.eklat-bei-auftritt-in-ravensburg-strack-zimmermann-beleidigt-demonstranten.ee7c0a4b-ef98-40dd-ab9e-c39a7cb71e3a.html>). Auch war Dr. Strack-Zimmermann in ihrer Tätigkeit als Vorsitzende des Verteidigungsausschusses mit dem Thema der Waffenlieferungen unmittelbar befasst und sie konnte direkten Einfluss auf politische Entscheidungen nehmen. Nach Aktenlage ergeben sich für die Kammer im Übrigen keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass es der Angeschuldigte persönlich auf Dr. Strack-Zimmermann abgesehen hätte und er diese etwa in der Vergangenheit bereits wiederholt (verbal) angegangen hätte. Adressat seiner Äußerung sind, wie bereits dargelegt, vielmehr alle Befürworter von Waffenlieferungen an die Ukraine. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände ist vorliegend davon auszugehen, dass es sich zwar um eine polemische und zugespitzte, aber im Kern noch zulässige Machtkritik handelt, mit der in erster Linie Kritik an politischen Entscheidungen geübt wurde, die persönliche Kränkung aber nicht im Vordergrund stand.

Eine Beleidigung gemäß § 185 StGB liegt somit nicht vor. Es kann deshalb offen bleiben, ob die Äußerung i.S.v. § 188 Abs. 1 StGB geeignet ist, das öffentliche Wirken von Dr. Strack-Zimmermann erheblich zu erschweren.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 473 Abs. 1 StPO.

